

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 116/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith O [REDACTED],
[REDACTED] R [REDACTED] Road, D [REDACTED] / Südafrika,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten,
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
25. September 1975 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 13. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom
28. Juni 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs.2
BEG) ergeben.

Die Auffassung des Oberlandesgerichts, der Klägerin
stehe ein Anspruch auf die Berufsschadenswitwenrente
nicht zu, ist richtig. Die Voraussetzungen in §§ 98 mit
86 BEG und in Art. III Nr. 4 Abs. 3 BEG-SchlußG für die
Ausübung des Wahlrechts durch die Witwe sind offensicht-
lich nicht erfüllt. Aus der behördlichen Mitteilung vom
5. November 1960 kann die Klägerin schon deshalb keine
Rechte mehr herleiten, weil der Anspruch auf die Berufs-
schadenswitwenrente durch den unanfechtbaren Bescheid
vom 6. April 1961 abgelehnt worden ist. Das übersieht
die Beschwerde.

- 3 -

9/6

Die Erwägungen, mit denen der Berufungsrichter einen vererbten weitergehenden Anspruch auf Kapitalentschädigung (§§ 92, 76 BEG; Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-Schluss) verneint hat, sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Einstufung nach § 76 Abs. 1 BEG, §14 der 3. DV-BEG liegt nicht vor. Auch die Beschwerde macht eine solche nicht geltend. Grundsätzliche Rechtsfragen sind in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Dr. Thumm

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)